



Exchange Regulation

MITTEILUNG NR. 1/2017 VOM 28. FEBRUAR 2017

Information der Offenlegungsstelle im Zusammenhang mit der Anpassung der Meldepflicht für Stimmrechtsberechtigte durch die FINMA

I. AUSGANGSLAGE

Am 1. März 2017 treten die revidierten Bestimmungen zur Meldepflicht von Stimmrechten nach freiem Ermessen in Kraft. Bei Meldungen, die (zumindest teilweise) Stimmrechte nach Art. 120 Abs. 3 FinfraG betreffen, ist neu diejenige Person meldepflichtig, die auch tatsächlich über die Stimmrechtsausübung entscheidet. Beim Vorliegen direkter oder indirekter Beherrschung kann die Meldepflicht alternativ durch die beherrschende Person („letztes Glied in der Kette“) auf konsolidierter Basis erfüllt werden. Bei derartigen Meldungen gilt die beherrschende Person als meldepflichtig und die Pflichten sind auf dieser Stufe einzuhalten. Konsolidierte Meldungen sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Siehe dazu insbesondere auch die Medienmitteilung der FINMA vom 14. Februar 2017 sowie den Anhörungsbericht der FINMA zur Teilrevision der FinfraV-FINMA vom 26. Januar 2017.

II. FORMULARE UND PLATTFORM

Die von der Offenlegungsstelle zur Verfügung gestellten Meldeformulare wurden im Hinblick auf die Änderung angepasst und sind auf der Webseite von SIX Exchange Regulation abrufbar. Neu ist im Fall einer Meldung gemäss Art. 120 Abs. 3 FinfraG (Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen) im Formular anzugeben, ob die Meldung entweder durch die zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigte Person oder aber konsolidiert im Sinne des revidierten Art. 10 Abs. 2 FinfraV-FINMA (Sätze 2 und 3) erfolgt.

Auch die elektronische Veröffentlichungsplattform wurde angepasst, so dass Emittenten den Hinweis auf das Vorliegen einer konsolidierten Meldung erfassen können. In den publizierten Meldungen erscheint ein Hinweis nur dann, wenn die Meldung auf konsolidierter Basis erfolgt. Im Übrigen bleibt der Prozess für die Erfassung von Meldungen unverändert.

Diese Ausführungen gelten lediglich für Meldungen, welche (zumindest teilweise) die Ausübung von Stimmrechten gemäss Art. 120 Abs. 3 FinfraG betreffen. Die Bestimmungen zur Meldepflicht nach Art. 120 Abs. 1 FinfraG sind von der Teilrevision nicht betroffen.

III. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Gemäss revidiertem Art. 50a FinfraV-FINMA ist die Meldepflicht nach Art. 10 Abs. 2 FinfraV-FINMA in der Fassung der Änderung vom 26. Januar 2017 bis zum 31. August 2017 zu erfüllen. Während der Übergangsfrist sind Meldungen sowohl nach altem als auch nach neuem Recht möglich. Allerdings müssen bei Ablauf der Übergangsfrist alle Meldungen, die sich auf einen zu diesem Zeitpunkt nach Art. 120 Abs. 3 FinfraG meldepflichtigen Sachverhalt beziehen, nach neuem Recht gemeldet sein. Meldungen, die vor Inkrafttreten der Änderung per 1. März 2017 nach altem Recht erfolgten, sind also bis zum Ende der Nachfrist nach neuem Recht nochmals zu erstatten. Ebenso haben Meldungen, die während der Übergangsfrist nach altem Recht erstattet wurden, bis zum Ende der Nachfrist nach neuem Recht nochmals zu erfolgen.

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.